

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Version 1.3 | Stand: 13.09.2026 | Innoventus Technologie GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist Bestandteil des zwischen der Innoventus Technologie GmbH (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Verantwortlicher“) geschlossenen Beratungs- und Projektvertrages über die Beratung und Begleitung öffentlicher Förderprogramme und steuerlicher Förderinstrumente. Er gilt in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abrufbaren Fassung.

§1 Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung, Beantragung und Begleitung öffentlicher Förderprogramme und steuerlicher Förderinstrumente, insbesondere:

- der steuerlichen Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG), namentlich zur Ermittlung und Dokumentation der förderfähigen Aufwendungen, zur Erstellung der Antragsunterlagen für die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und zur Aufbereitung der Daten für den Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage
- des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) und vergleichbarer Förderprogramme, namentlich zur Erstellung von Projektanträgen und Projektbeschreibungen, zur Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten sowie zur Begleitung der Projektdurchführung, der Mittelabrufe und der Verwendungsnachweise

(2) Die Verarbeitung umfasst das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Auslesen, Verwenden, Übermitteln und Löschen der überlassenen Daten.

(3) Die Verarbeitung findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums statt. Eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgt nur unter den Voraussetzungen der Artikel 44 bis 49 DSGVO und nach vorheriger Information des Verantwortlichen.

§2 Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen

Kategorie	Umfang
Art der Daten	Name und Vorname, Funktion bzw. Tätigkeitsbereich, Qualifikation, Beschäftigungszeiträume, Arbeitszeiten und Arbeitszeitznachweise, Angaben zu Tätigkeiten in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Arbeitslohn einschließlich der Arbeitgeberausgaben für die Zukunftssicherung, Stundensätze und Personalkostenkalkulationen, im Einzelfall Angaben zu Eigenleistungen von Gesellschaftern
Betroffene Personen	Beschäftigte des Verantwortlichen, die in Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsvorhaben tätig sind, sowie gegebenenfalls deren Vorgesetzte, Gesellschafter, Ansprechpartner des Verantwortlichen und Beschäftigte beauftragter Dritter
Dauer	Für die Laufzeit des Beratungs- und Projektvertrages sowie für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

§3 Weisungsbindung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist. Der Beratungs- und Projektvertrag stellt die Grundweisung dar.

(2) Weisungen können in Textform erteilt werden. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, weist er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hin. Er ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung bis zu deren Bestätigung oder Änderung auszusetzen.

§4 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet alle zur Verarbeitung eingesetzten Personen auf die Vertraulichkeit und unterweist sie in die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft die nach Artikel 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere:

- Zutritts- und Zugangskontrolle: verschlossene Geschäftsräume, personalisierte Benutzerkonten, Passwortschutzelemente, Mehr-Faktor-Authentifizierung bei Cloud-Diensten
- Zugriffskontrolle: rollenbasierte Berechtigungen nach dem Prinzip der geringstmöglichen Rechte, Zugriff nur für am Mandat beteiligte Personen
- Weitergabekontrolle: Transportverschlüsselung bei E-Mail- und Dateiübertragung, verschlüsselte Datenträger, gesicherte Austauschplattformen
- Verfügbarkeitskontrolle: regelmäßige Datensicherung, Virenschutz, Firewall, Wiederherstellungsverfahren
- Trennungskontrolle: mandantenbezogene Ablage und Trennung der Daten unterschiedlicher Auftraggeber
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen

(2) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, sie anzupassen, sofern das Schutzniveau nicht unterschritten wird.

§6 Unterauftragsverarbeiter

(1) Die Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen allgemeinen schriftlichen oder elektronischen Genehmigung des Verantwortlichen. Diese gilt für die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Unterauftragsverarbeiter als erteilt.

(2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche kann hiergegen innerhalb von 14 Tagen aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund Einspruch erheben.

(3) Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auf, die in diesem Vertrag festgelegt sind.

(4) Nicht als Unterauftragsverarbeitung gelten reine Nebenleistungen ohne Bezug zur Verarbeitung der überlassenen Daten, insbesondere Telekommunikations-, Post- und Transportdienste. Wartungs- und Prüfleistungen an IT-Systemen, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, werden nur auf Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 28 DSGVO erbracht.

(5) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

§7 Unterstützungspflichten

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen nach den Artikeln 12 bis 23 DSGVO. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

(2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

(3) Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung, und teilt die nach Artikel 33 Absatz 3 DSGVO erforderlichen Angaben mit.

§8 Nachweise und Kontrollen

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 28 DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich von der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Kontrollen erfolgen nach angemessener Vorankündigung, zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs. Der Nachweis kann auch durch Selbstauskunft, aktuelle Testate, Zertifizierungen oder Prüfberichte erbracht werden.

§9 Löschung und Rückgabe

(1) Nach Abschluss der Verarbeitungstätigkeiten löscht der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten oder gibt sie nach Wahl des Verantwortlichen zurück, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sowie Unterlagen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, darf der Auftragsverarbeiter über das Vertragsende hinaus aufbewahren.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag ist Bestandteil des Beratungs- und Projektvertrages. Er wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; die dauerhafte Abrufbarkeit genügt den Anforderungen des Artikels 28 Absatz 9 DSGVO und ersetzt die Schriftform.

(2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Beratungs- und Projektvertrag gehen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen dieses Vertrages vor.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage: Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der Verantwortliche genehmigt die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten Unterauftragsverarbeiter. Änderungen werden nach §6 Abs. 2 mitgeteilt.

Unternehmen	Leistung	Verarbeitungsort
Microsoft Ireland Operations Ltd., One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, Irland	Microsoft 365: E-Mail (Exchange Online), Dateiablage und Dokumentenaustausch (SharePoint Online, OneDrive for Business)	Verarbeitung und Speicherung in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union (EU Data Boundary). In eingeschränktem Umfang können Zugriffe oder Übermittlungen in Drittländer erfolgen, insbesondere im Rahmen von Support-, Sicherheits- und Missbrauchsabwehrprozessen; diese sind über das Microsoft-Datenschutz-Addendum einschließlich der EU-Standardvertragsklauseln abgesichert.

Weitere von der Innoventus Technologie GmbH eingesetzte Dienstleister – insbesondere im Bereich Buchhaltung und Zahlungsverkehr – verarbeiten keine im Rahmen dieses Vertrages überlassenen personenbezogenen Daten und sind daher keine Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieses Vertrages.